

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Telekommunikations- und IT-Dienstleistungen im Businesskundenbereich

(Fassung Oktober 2008)

## 1 Grundlagen

### 1.1 Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, welche die **LINZ STROM GAS WÄRME GmbH für Energiedienstleistungen und Telekommunikation, eingetragen beim LG Linz unter FN 199533g, Wiener Straße 151, 4021 Linz (im folgenden kurz „LINZ AG TELEKOM“ genannt)**, gegenüber dem Kunden erbringt.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von LINZ AG TELEKOM angenommenen Auftrages und deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allenfalls bestehenden sonstigen (besonderen) Geschäftsbedingungen der LINZ AG TELEKOM.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich LINZ AG TELEKOM diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

Die Geschäftsbedingungen der LINZ AG TELEKOM gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

Diese AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

### 1.2 Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Fristenlaufs

Ein Vertragsverhältnis zwischen LINZ AG TELEKOM und dem Kunden kommt zu Stande, wenn LINZ AG TELEKOM nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine schriftliche Auftragsbestätigung abgegeben hat, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z. B. Eröffnung des Internet-Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Passwort oder Einrichtung eines Web-Spaces oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.) begonnen hat. Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u. ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung.

### 1.3 Änderungen der AGB

Änderungen der AGB können von LINZ AG TELEKOM vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist unter [www.linzag-telekom.at](http://www.linzag-telekom.at) abrufbar bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird LINZ AG TELEKOM den Kunden mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitteilen. LINZ AG TELEKOM wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos zu kündigen.

### 1.4 Übertragung von Rechten und Pflichten

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung sind die Kunden der LINZ AG TELEKOM nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. LINZ AG TELEKOM ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen. Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der LINZ AG TELEKOM. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen LINZ AG TELEKOM diesbezüglich schad- und klaglos.

### 1.5 Keine Vollmacht der Mitarbeiter der LINZ AG TELEKOM

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter, sowie technische Betreuer der LINZ AG TELEKOM, haben keine Vollmacht für LINZ AG TELEKOM Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

## 2 Leistungen der LINZ AG TELEKOM

### 2.1 Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den (allfälligen) sich darauf beziehenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien (Auftrag/Bestellung/Einzelvertrag).

### 2.2 Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt, sofern im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung nicht anderes vereinbart wurde, innerhalb von 20 Werktagen nach Vertragsannahme durch LINZ AG TELEKOM, bzw. 20 Werktagen nach dem Zeitpunkt, wo der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 2.4) geschaffen hat (kurz „Bereitstellungstermin“). Wird der Bereitstellungstermin aus Gründen, die von LINZ AG TELEKOM zu vertreten sind, nicht eingehalten und um mehr als 40 Werktage überschritten, so verpflichtet sich LINZ AG TELEKOM, dem Kunden eine Gutschrift in der Höhe von 10 % des monatlich zu leistenden Entgelts (exkl. USt.) für jene Leistungen, mit denen sich LINZ AG TELEKOM in Verzug befindet pro Woche der Überschreitung des Bereitstellungstermins, zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung des Bereitstellungstermins auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der LINZ AG TELEKOM sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen, jedoch nicht bei Personenschäden.

### 2.3 Störungsbehebung

Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche von LINZ AG TELEKOM zu verantworten sind, werden so rasch als möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Pkt 2.2 sinngemäß. Der Kunde hat LINZ AG TELEKOM bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und LINZ AG TELEKOM oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird LINZ AG TELEKOM bzw. ein von ihr beauftragter Dritter zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde LINZ AG TELEKOM jeden ihr dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

### 2.4 Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von LINZ AG TELEKOM beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z. B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen. LINZ AG TELEKOM übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der kundenseitig installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere PCs und Modems, Funkeinrichtungen, etc.

### 2.5 Dienstqualität

LINZ AG TELEKOM trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt 6.

### 2.6 Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch LINZ AG TELEKOM

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Sofern dem Kunden von LINZ AG TELEKOM Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der LINZ AG TELEKOM, selbst dann, wenn sie installiert worden sind, und sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an LINZ AG TELEKOM zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben

diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von LINZ AG TELEKOM oder von deren Beauftragten vorgenommen.

## 3 Entgelte und Entgeltänderungen

### 3.1 Gültige Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung des Internetdienstes richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach allfälligen hievon abweichenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner (Auftrag/Bestellung/Einzelvertrag). Preise für Installation, Wartung und Sonderdienste sind gleichfalls den jeweils gültigen Preislisten oder der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung (Auftrag/Bestellung/Einzelvertrag) zu entnehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Internetzugang nur den „reinen“ Internetzugang (Internet-Konnektivität) umfassen, nicht aber z. B. Gebühren, die von Dritten für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart oder in der Preisliste angegeben ist. Bei Lieferungen durch LINZ AG TELEKOM gelten die vereinbarten Preise ab dem Lager der LINZ AG TELEKOM; allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Kunden zu tragen.

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sofern im jeweiligen Einzelvertrag (Auftrag/Bestellung) nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde, sind in den angeführten Preisen die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen bis zum ausgewählten Point of Presence (POP), die am Standort des Kunden anfallenden Kosten sowie die Kosten von Ausrüstungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch den Kunden am Point of Presence von der LINZ AG TELEKOM beigestellt werden, nicht enthalten. Jedenfalls nicht enthalten sind die Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten verrechnet werden, die über den Anschluss am Point of Presence erreicht werden.

### 3.2 Entgeltbestandteile

Es wird zwischen monatlichen fixen (z. B. Grundgebühr für den Internetzugang bzw. die Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen (abhängig vom Datentransfervolumen oder Verbindungsdauer) und einmaligen Entgelten (z. B. Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung) unterschieden. Das Verhältnis zwischen diesen Entgelten ist je nach Produkt verschieden, wobei die jeweiligen Entgeltbestimmungen bzw. die einschlägigen Regelungen im Einzelvertrag/Angebot maßgeblich sind.

### 3.3 Änderung der Entgelte

LINZ AG TELEKOM behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z. B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, Telekommunikationsleitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des Entgeltes vor.

Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen. Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (kurz TKG 2003) bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

## 4 Zahlungen

### 4.1 Zahlungsart, Fälligkeit

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Zahlungen prompt bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Die Verrechnungstermine ergeben sich aus der Einzelvereinbarung (Auftrag/Bestellung/Einzelvertrag). Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im vorhinein, laufende verbrauchsabhängige Kosten monatlich im nachhinein, verrechnet werden.

### 4.2 Zahlungsverzug, Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist LINZ AG TELEKOM berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu fordern. Außerdem hat der Kunde alle zur zweckentsprechenden Verfolgung von Ansprüchen auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen zu ersetzen.

### 4.3 Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.

Sollten sich nach einer Prüfung durch LINZ AG TELEKOM die Einwendungen des Kunden aus Sicht der LINZ AG TELEKOM als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme der LINZ AG TELEKOM (die einen Hinweis auf die einmonatige Frist sowie die Rechtsfolgen enthält) bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten. Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme der LINZ AG TELEKOM, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten.

### 4.4 Streitbeilegung

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen.

LINZ AG TELEKOM ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

### 4.5 Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. LINZ AG TELEKOM ist jedoch berechtigt, einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig zu stellen.

### 4.6 Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Falls ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

### 4.7 Aufrechnung

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber LINZ AG TELEKOM und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von LINZ AG TELEKOM nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen.

### 4.8 Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Kunden

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

### 4.9 Entgeltnachweis

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuer, Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer, sowie allenfalls gewährte Rabatte.

Der Kunde hat nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc (sofern technisch möglich und rechtlich zulässig), wenn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

## 5 Gewährleistung

### 5.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

### 5.2 Behebung von Mängeln

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der LINZ AG TELEKOM entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preismin- derung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kun- de die aufgetretenen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch binnen 7 Werktagen, schriftlich und detailliert angezeigt hat.

### 5.3 Gewährleistungsausschluss

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von LINZ AG TELEKOM bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmon- tage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzmaßnahmen durch den Kun- den oder Dritte, weil LINZ AG TELEKOM trotz Anzeige des Mangels ihrer Verbesse- rungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Ein- richtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungbedingungen, Überbeanspruchung über die von LINZ AG TELEKOM angegebene Leistung, unrichti- ge Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden bestelltes Material zurückzuführen sind. LINZ AG TELEKOM haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entla- dungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewähr- leistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

### 5.4 Mängelrüge

Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche ist die fristgerechte (Punkt 5.2.) Erhebung einer schriftlichen detaillierten und konkretisierten Mängel- rüge nach Erkennbarkeit des Mangels.

## 6 Haftung der LINZ AG TELEKOM; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden

### 6.1 Haftungsbestimmungen – Haftungsausschluss

Soweit keine andere Regelung erfolgt, haftet jeder Vertragspartner dem ane- ren nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wir mit Ausnahme von Personenschä- den nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet. Die Haftung der LINZ AG TELEKOM für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht für von LINZ AG TELEKOM vorsätzlich und rechtswidrig verur- sachte Schäden.

Voraussetzung für jegliche Ansprüche gegen LINZ AG TELEKOM ist die unver- zügliche und schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

### 6.2 Haftungsausschluss der LINZ AG TELEKOM hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste; Unzustellbarkeit von E-Mails

LINZ AG TELEKOM betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Grün- den ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere auf Grund von (von der LINZ AG TELEKOM oder vom Kunden einge- richteten) Spam-Filtern, Virenfiltern, etc. kann die Zustellung von E-Mails verhin- dert werden. LINZ AG TELEKOM übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer LINZ AG TELEKOM hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsaus- schlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

LINZ AG TELEKOM behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insb. weil sie gering- fällig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der LINZ AG TELEKOM unabhängig sind.

Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbe- treiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. LINZ AG TELEKOM haftet für derartige Ausfälle nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätz- lich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschrän- kungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund un- berührt. Die LINZ AG TELEKOM übernimmt keine wie immer geartete Haftung für In- halte, die über das Internet transportiert werden, werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen.

### 6.3 Haftungsausschluss der LINZ AG TELEKOM hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc

Weiters haftet LINZ AG TELEKOM nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage der LINZ AG TELEKOM oder über eine Information durch LINZ AG TELEKOM erhält.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherhei- ten verbunden ist (zB. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme, Passwort-Fishing etc.). LINZ AG TELEKOM übernimmt dafür keine Haftung; Schäden und Aufwendungen, die dadurch entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

### 6.4 Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden

LINZ AG TELEKOM haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nicht- beachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

#### 6.4.1 Schutz der Zugangsdaten

Der Kunde ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Kunde oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

Der Kunde haftet für alle Entgeltforderungen aus Kommunikationsdienstleis- tungen sowie sonstige Ansprüche aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus der Nutzung seines Anschlusses bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultie- ren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von LINZ AG TELEKOM zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und allfällige sonstige Ansprüche der LINZ AG TELEKOM bleiben unberührt.

#### 6.4.2 Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu ge- brauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für LINZ AG TELEKOM oder an- dere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach ins- besondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend siche- rer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für LINZ AG TELEKOM oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z. B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung ver- pflichtet; weiters ist LINZ AG TELEKOM zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z. B. Sperre einzelner Ports). LINZ AG TELEKOM wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. LINZ AG TELEKOM wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

#### 6.4.3 Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und ge- genüber LINZ AG TELEKOM die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, LINZ AG TELEKOM vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerich- tlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Wird LINZ AG TELEKOM in An- spruch genommen, so steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streitein- lassung, Vergleich etc); der Kunde kann diesfalls – außer im Fall groben Verschuldens der LINZ AG TELEKOM – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung er- heben.

#### 6.4.4 Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde ist verpflichtet, LINZ AG TELEKOM von jeglicher Störung oder Unter- brechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um LINZ AG TELEKOM die Problembhebung zu ermöglichen, bevor er andere Firmen mit einer Problembhebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, über- nimmt LINZ AG TELEKOM für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z. B. Kosten einer vom Kunden unnötigerweise beauftrag- ten Fremdfirma), keine Haftung.

### 6.5 Besondere Bestimmungen für cityPROTECT (Firewalls, Intrusion-Prevention-Systems, Clear Link Funktionen, Antiviren- und Antispam-Systeme)

Bei Security-Systemen und Security-Filtern, die von LINZ AG TELEKOM aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht LINZ AG TELEKOM prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. LINZ AG TELEKOM weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch solche Security-Systeme und Security-Filter nicht gewährleistet werden kann. Es wird daher die Haftung der LINZ AG TELEKOM aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile ausgeschlossen, die dadurch entstehen, dass installierte Security Systeme und Filter umgangen oder außer Funktion gesetzt werden; dies gilt jedoch nicht für von LINZ AG TELEKOM vorsätzlich und rechtswidrig verursachte Schäden. LINZ AG TELEKOM weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der LINZ AG TELEKOM.

Die Haftung der LINZ AG TELEKOM für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Security Systeme und Filter umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist ausgeschlossen.

Die Ausführungen in Punkt 6.5. gelten sinngemäß für andere von LINZ AG TELEKOM bereitgestellte Sicherheitssysteme, wie insbesondere Intrusion-Prevention-Systems (IPS) und Clear Link Funktionen.

### 6.6 Haftungsausschluss der LINZ AG TELEKOM bei Verletzungen des Kunden durch Dritte

Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von LINZ AG TELEKOM für andere Kunden der LINZ AG TELEKOM gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet LINZ AG TELEKOM (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat oder der Hinweis auf die Rechtsverletzung nicht im Sinne des ISPA Code of Conduct – Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers, abrufbar auf [www.ispa.at](http://www.ispa.at), qualifiziert ist.

## 7 Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

### 7.1 Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge über den Bezug der vertragsgegenständlichen Leistungen sind auf unbestimmte Zeit oder die in den Einzelvereinbarungen (Auftrag/Bestellung) vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist in Abhängigkeit von der vereinbarten Laufzeit (Laufzeit 12 Monate – 1 Monat Kündigungsfrist, Laufzeit 24 Monate – 2 Monate Kündigungsfrist, Laufzeit 36 Monate – 3 Monate Kündigungsfrist) aufgekündigt werden. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar.

### 7.2 Dienstunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch LINZ AG TELEKOM. LINZ AG TELEKOM ist entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG 2003 im Falle eines Zahlungsverzuges – nach ihrem Ermessen – entweder zur Dienstunterbrechung oder zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich der Kunde trotz vorheriger Mahnung (die schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen kann) unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen und unter Androhung der Dienstunterbrechung bzw. der vorzeitigen Vertragsauflösung mit der Zahlung in Verzug befindet.

### 7.3 Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Dienstunterbrechung; Sperre bzw teilweise Sperre

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Kunden oder die Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens; die Beantragung eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches; die Anhängigkeit von zumindest zwei Exekutionsverfahren von Gläubigern des Kunden; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes; beim Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen; weiters auch, wenn der Kunde entgegen der ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelvertrag (Auftrag/Bestellung) Einzelplatzaccounts mehrfach nutzt oder nutzen lässt;

wenn er einen überproportionalen Datentransfer verursacht; wenn er gegen die „Netiquette“ und die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt; bei Spamming oder bei Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen i.S.v. Pkt 6.4.2.

LINZ AG TELEKOM kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern statt dessen auch mit Dienstunterbrechung vorgehen. LINZ AG TELEKOM ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann LINZ AG TELEKOM bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu ihr sperren. LINZ AG TELEKOM wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden. LINZ AG TELEKOM wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch LINZ AG TELEKOM aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

### 7.4 Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der LINZ AG TELEKOM auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Sperre der Leistungserbringung verrechnet LINZ AG TELEKOM einen Pauschalbetrag in Höhe von EUR 30,-; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der LINZ AG TELEKOM bleiben vorbehalten.

Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der LINZ AG TELEKOM gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden; dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzugs mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die LINZ AG TELEKOM zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Pkt. 7.2. und 7.3. berechtigen würden.

### 7.5 Vertragsbeendigung und Inhaltsdaten

Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, LINZ AG TELEKOM zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Er ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche gegenüber LINZ AG TELEKOM ableiten.

## 8 Datenschutz

### 8.1 Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

LINZ AG TELEKOM und seine Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gem. § 93 TKG 2003 und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes, dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche.

Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz der LINZ AG TELEKOM ist, oder um einem Kunden dem von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

### 8.2 Information gem. § 96 Abs 3 TKG 2003 betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des TKG 2003 verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem. § 98 TKG 2003. Soweit LINZ AG TELEKOM gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird die LINZ AG TELEKOM dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. LINZ AG TELEKOM wird aufgrund § 92 Abs 3 Z 3 und § 97 (1) TKG 2003 ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und verarbeiten:



Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gemäß § 97 Abs 2 TKG 2003 von LINZ AG TELEKOM spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

### 8.3 Verkehrsdaten

LINZ AG TELEKOM wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP sowie sämtliche anderen Logfiles aufgrund Ihrer gesetzlichen Verpflichtung gem. § 99 (2) TKG 2003 bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten werden kann oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird LINZ AG TELEKOM diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird LINZ AG TELEKOM die Daten nicht löschen. Ansonsten wird LINZ AG TELEKOM Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

### 8.4 Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden von LINZ AG TELEKOM nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird LINZ AG TELEKOM gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird LINZ AG TELEKOM die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

### 8.5 Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung

Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der LINZ AG TELEKOM, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung des Netzausbaues und der Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten von Telekommunikationsdiensten der LINZ AG TELEKOM verwendet werden dürfen, sowie zur Bereitstellung von Dienste mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, von LINZ AG TELEKOM Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services der LINZ AG TELEKOM sowie Geschäftspartnern der LINZ AG TELEKOM in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei der LINZ AG TELEKOM. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. LINZ AG TELEKOM wird dem Kunden in jeder Werbe-E-mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen.

## 9 Datensicherheit

LINZ AG TELEKOM wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei LINZ AG TELEKOM gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet LINZ AG TELEKOM dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

## 10 Besondere Bestimmungen für die Lieferung und Erstellung von Software

### 10.1 Leistungsumfang

Bei individuell von LINZ AG TELEKOM erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei LINZ AG TELEKOM, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

### 10.2 Rechte an gelieferter Software

Bei der Lieferung von Software räumt LINZ AG TELEKOM, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart, dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein, wobei der Kunde die für die Software jeweils geltenden Lizenzbedingungen, auch wenn es sich um Software von Dritten handelt, akzeptiert. Bei Verstößen wird der Kunde LINZ AG TELEKOM schad- und klaglos stellen. Der Kunde hat im Rahmen seiner Möglichkeit jedenfalls an einer allfälligen Schadensvermeidung mitzuwirken.

Bei Verwendung lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die Lizenzbestimmungen einzusehen und genauestens einzuhalten. Für vom Kunden abgerufene Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ qualifiziert ist und die von LINZ AG TELEKOM nicht erstellt wurde, wird keinerlei Gewähr übernommen. Der Kunde hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Kunde LINZ AG TELEKOM von Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos.

### 10.3 Gewährleistung

LINZ AG TELEKOM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Kunden entspricht, es sei denn, dies wäre ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden; dass die gelieferte Software mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet; weiters, dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen (sofern nicht ein Mangel im Sinn des Gewährleistungsrechts vorliegt) oder, dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist jedenfalls auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

Im Übrigen gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Pkt. 5.

### 10.4 Rücktritt bei Softwaremängeln

Werden von LINZ AG TELEKOM gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Insbesondere berechtigen Mängel der gelieferten Hard- oder Software nicht zum Rücktritt hinsichtlich des Vertrags über die Erbringung von Internetdienstleistungen. All dies gilt nicht, falls unteilbare Leistungen i.S.v. § 918 Abs. 2 ABGB vorliegen.

## 11 Besondere Bestimmungen bei Domainregistrierung

### 11.1 Vermittlung und Verwaltung der Domain; Vertragsbeziehungen

Für den Fall, dass die Vermittlung und Verwaltung einer Domain durch LINZ AG TELEKOM erfolgt, vermittelt und reserviert diese die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Es werden für alle Topleveldomains bei der jeweils zuständigen Registrierungsstelle die Domains eingerichtet.

LINZ AG TELEKOM fungiert hinsichtlich der von den Registrierungsstellen verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle, sofern einzelvertraglich (Auftrag/Bestellung) nicht anders vereinbart; das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die LINZ AG TELEKOM dem Kunden verrechnet, enthalten, sofern einzelvertraglich (Auftrag/Bestellung) nicht anders vereinbart. LINZ AG TELEKOM verrechnet dem Kunden diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr.

### 11.2 Ende des Vertrags mit der Registrierungsstelle

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit LINZ AG TELEKOM aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss. Ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages mit LINZ AG TELEKOM trägt ausschließlich der Kunde die Verantwortung für sämtliche im Zusammenhang mit der „Domainverwaltung“ erforderlichen Tätigkeiten (Verlängerung bzw. Kündigung des mit der Domainregistrierungsstelle bestehenden Vertrages; Zahlung der Registrierungsgebühren, etc.).

### 11.3 Geltung der AGB der Registrierungsstelle

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen der nic.at (abrufbar unter [www.nic.at](http://www.nic.at)) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden der LINZ AG TELEKOM auf Wunsch zugesandt.

#### 11.4 Rechtliche Zulässigkeit der Domain

LINZ AG TELEKOM ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in markenoder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird LINZ AG TELEKOM diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

## 12 Besondere Bestimmungen für Internetdienstleistungen über die Infrastruktur Dritter

Bei Kunden, welche die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen (insbesondere Internetdienste) über die Infrastruktur Dritter beziehen (z. B. Kabel TV-Netze, Mietleitungen) übernimmt LINZ AG TELEKOM keine Haftung für Schäden, welche dem Kunden aus dem Ausfall, der Abschaltung durch Dritte oder allgemein durch Störung dieser Infrastruktur erwachsen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine funktionstüchtige Infrastruktur für die Erbringung der Dienste erforderlich ist.

Auf die Bestimmungen von Pkt. 3.1. wird ausdrücklich hingewiesen.

## 13 Besondere Bestimmungen bei der Erbringung von Web-Design oder Web-Consulting-Dienstleistungen

#### 13.1 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der allfällige Installationen durchgeführt werden sollen.

Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (z. B. Logos), die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung.

Sofern LINZ AG TELEKOM dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen, eine fertige Fassung oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden – dies bei sonstigem Verlust aller Ansprüche gegen LINZ AG TELEKOM.

#### 13.2 Haftung für vom Kunden bereitgestellte Elemente

Vom Kunden beigestellte Elemente wie Logos, Texte, Elemente des Corporate Designs etc. bleiben im Eigentum des Kunden; LINZ AG TELEKOM erwirbt keinerlei Rechte daran. Der Kunde sichert zu, über alle erforderlichen Rechte zu verfügen, und hat LINZ AG TELEKOM von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (z. B. Eingriff in das Urheberrecht Dritter) hinsichtlich von vom Kunden beigestellter Elemente vollständig schad- und klaglos zu halten.

#### 13.3 Keine Prüfungspflicht der LINZ AG TELEKOM

LINZ AG TELEKOM ist nicht verpflichtet, beigestellte Elemente, insbesondere auch Inhalte des Kunden, auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verbreitung dieser Inhalte bei Verdacht von Verletzungen verweigern.

#### 13.4 Rechteinräumung durch LINZ AG TELEKOM

LINZ AG TELEKOM räumt dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, mit Zahlung des vereinbarten Entgelts das exklusive und unbefristete Recht ein, das von LINZ AG TELEKOM entwickelte Konzept und/oder Design und/oder die vertragsgegenständlichen Softwareapplikationen ausschließlich im Rahmen des Internet für eigene Zwecke zu nutzen. Jede andere, auch nur teilweise Nutzung, etwa im Bereich anderer elektronischer Medien oder für Printprodukte, bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Dasselbe gilt für die, auch nur teilweise, Einräumung von Befugnissen an Dritte.

## 14 Sonstige Bestimmungen

#### 14.1 Anwendbares Recht

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes bzw. im Sinne des Unternehmensgesetzbuches anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

#### 14.2 Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der LINZ AG TELEKOM sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart.

#### 14.3 Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch unterschriebenes Telefax Rechnung getragen); mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### 14.4 Schriftform für Mitteilungen des Kunden

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen.

#### 14.5 Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift LINZ AG TELEKOM umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird LINZ AG TELEKOM diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch keinesfalls die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden.

#### 14.6 Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften

Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.

#### 14.7 Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.